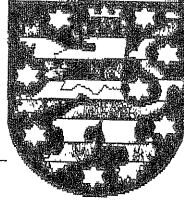


K O P I E



THÜRINGISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
99084 Erfurt, Petersberg, Haus 12
Telefon (03 61) 2 13 00, Fax (03 61) 2 13 04 50/53

Stadtverwaltung Bad Frankenhausen
Markt 1

06567 Bad Frankenhausen

Aktenzeichen
Bitte bei Antwort
angeben

Bearbeiter/in Durchwahl
Wiegand/Ortmann
(0361) 21 30 201

Datum Erfurt, den 12.09.1994

Benachrichtigung der Eigentümer von Kulturdenkmälern gemäß § 5 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) in der Fassung vom 07. 01. 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 1, 10. 01. 1992, S. 17 ff.)

Betr.: 06567 Bad Frankenhausen (Kyffhäuserkreis)

Seehäuser Straße 1,
Flur 13, Flurstück 987/1;

Wohnhaus,

Chausseewärterhaus, um 1830, Traufstellung - Eckbebauung, eingeschossig, 5-achsig, 5-seitiger Erker, Hausteinsockel, massives Mauerwerk, Putzfassade - vereinfacht, ehem. Rundbogenstil, Tür- und Fenstergewände als rundb. gekahlte Sandsteingewände, Eingangsportale mit Oberlicht-Fächersprossen, alte bescheidene Raumstruktur, Walmdach, Erker mit Pyramidendach, städtebaulich sehr wichtiger Standort; Denkmalausweisung nach § 2 Abs. 1 ThDSchG, 'Kulturdenkmal - stadthistorisch, städtebaulich';

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse, die menschliche Geschichte und Entwicklung für die Nachwelt erlebbar und erfahrbar machen, unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Laut ThDSchG sind Kulturdenkmale "Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht." (§ 2 Abs. 1 ThDSchG).

Kulturdenkmale werden in ein vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege geführtes Verzeichnis, das Denkmalsbuch, aufgenommen. Mit Inkrafttreten des ThDSchG am 07. 01. 1992 besteht die Denkmaleigenschaft für das jeweilige Objekt unabhängig vom Eintragungsvorgang. Die Form der Eigentümermitteilung ist insofern "nachrichtlich".

Da das o. g. Objekt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ThDSchG erfüllt und somit Kulturdenkmal ist, wurde es nach Ihrer Anhörung in das Denkmalsbuch aufgenommen.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und im Sinne des ThDSchG pfleglich zu behandeln. Dies bedeutet, daß Sie für bauliche Maßnahmen und andere Veränderungen am Denkmal eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde einholen müssen.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde wird im Einvernehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege als der zuständigen Fachbehörde erteilt. Für Sie bedeutet die Erlaubnispflicht in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht ohnehin anzeige- und genehmigungspflichtig sind. Die Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung Ihre berechtigten Interessen zu berücksichtigen.

Mit der Eintragung in das Denkmalsbuch ist die Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen bzw. für eine Bescheinigung zur Steuerermäßigung nach vorausgehender Veränderungsanzeige möglich. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf kostenfreie Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-phil. Rudolf Zießler
Landeskonservator



Dipl.-phil. Sabine Ortmann
Hauptkonservatorin
Leiterin der Abt. Erf. / Inv.